

<h2 style="margin: 0;">Frank Hartmann</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwalt</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: x-small;">www.fulda-fachanwalt.de</p>		<h2 style="margin: 0;">Julia Heieis</h2> <p style="margin: 5px 0;">Rechtsanwältin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p style="margin: 5px 0; font-size: small;">E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p>
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	<p style="font-size: x-small;">Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 

Umtauschfristen für Führerscheine

Die grauen und rosa farbigen Führerscheine sind passé. Ab dem 19. Januar 2033 gilt die europaweite Richtlinie, dass die alten Führerscheine keine Gültigkeit mehr entfalten. Es geltend nur noch die Führerscheine im Scheckkartenformat. Die deutschen Behörden haben allerdings, um lange Schlangen vor den Bürgerhäusern und Landratsämter zu vermeiden, vor dem Stichtag, ein Stufensystem für den Umtausch entwickelt. Der erstellte Fristenplan besteht grundsätzlich aus zwei Teilen. Die Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind, haben eine Umtauschfrist je nach Geburtsdatum. Es gelten folgende Fristen:

Geburtsdatum	Umtauschfrist
vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Für die Generation, die ihren Führerschein ab dem 01. Januar 1999 ausgestellt bekommen hat, für die ist das Ausstellungsdatum für die Umtauschfristen maßgeblich und nicht das Geburtsdatum. Es gelten folgende Fristen:

Ausstellungsdatum	Umtauschfrist
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

Der größte Unterschied zu den alten Führerscheinen ist, dass diese nicht mehr unbegrenzt gültig sind. Alle neu ausgestellten Führerscheine haben nur noch eine Gültigkeit von 15 Jahren. Für den neuen Führerscheinbedarf es eines biometrischen Fotos aktuellen Datums. Gleichzeitig muss der Pass oder der Personalausweis zur Identitätsfeststellung vorgelegt werden und der alte Führerschein. Dieser wird entwertet und in amtliche Verwahrung genommen. In den neuen Führerschein werden die Führerscheinklassen eingetragen, die auch im alten Führerschein verzeichnet waren. Wurde der Führerschein übrigens nicht am jetzigen Wohnsitz erworben, bedarf es zusätzlich eines sogenannten Karteiabchnittes von der ausstellenden Behörde. Diese fordert meist die Führerscheinstelle direkt im Wege des kurzen Dienstweges an.

Für den Umtausch des Führerscheins wird eine Gebühr von 25 € fällig. Eine Erinnerung, dass der Führerschein umgetauscht werden muss, gibt es nicht. Jeder Führerscheininhaber muss sich selbstständig um den Umtausch der Dokumente kümmern. Versäumt man im Übrigen die Frist und fährt dann mit einem nicht mehr gültigen Führerschein, wird ein Verwarngeld von zur Zeit zehn Euro ausgesprochen.